

Satzung

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

"Wasserburger Autoteiler e.V."

abgekürzt "WAT". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name: "Wasserburger Autoteiler e.V."

1.2 Sitz des Vereins ist Wasserburg.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für

- eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs
- die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen
- den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln
- umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise
- Verringerung des Ausstoßes klimaschädlicher Abgase

2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing)
- Aktivitäten zur Verbreitung von Carsharing, insbesondere in kleinen und mittleren Gemeinden
- bei Bedarf die Bereitstellung von Vorteilstickets (MVV) für die Vereinsmitglieder zu günstigen Konditionen
- Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen

3. Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

3.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen (z.B. Stadt Wasserburg) werden.

4.2 Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:

- eine Schnuppermitgliedschaft über max. drei Monate
- eine Vollmitgliedschaft. Abstimmungsrecht sind nur Vollmitglieder.

4.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann mit dem Vorbehalt der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung neue Mitglieder aufnehmen.

4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4.5 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.

4.6 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins, dem Gemeinschaftssinn oder der Nutzungsordnung zuwider handelt. Beschlussvorlage erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

5. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für

- die Beschlussfassung zu Anträgen, Ein- und Verkäufen sowie zur Vergabe von Aufträgen, sofern der jeweilige Betrag eine von der Geschäftsordnung festgelegte Höhe übersteigt Aufträgen
- die Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Dort erfolgt

- die Wahl des Vorstandes und des/r Kassenprüfers/in
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung

- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder
 - von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 7.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 7.5 Mitgliedschaften von Personengemeinschaften (Haushalte) werden bei der Mitgliederversammlung durch die Stimme eines Haushaltsmitglieds vertreten.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 7.7 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann im Abstand von mindestens 2 Wochen die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen sowie bei der Beschlussfassung zu Ein- und Verkäufen und zur Vergabe von Aufträgen, die den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag überschreiten, ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- 7.10 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.
- 7.11 Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (per Brief oder E-Mail mit Lesebestätigung). Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.
- 7.12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- 8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder und zusätzlich zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit der Mitglieder.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen -abzüglich aller noch bestehenden Verbindlichkeiten- (gemäß Abstimmung der Mitglieder) an den VCD Landesverband Bayern oder eine andere gemeinnützige Vereinigung zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Diese Satzung wurde am 25.07.2016 in Wasserburg beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in Kraft.

Wasserburg, den 25.07.2016